

(3) Für die Abnahme der Schweine gelten sinngemäß die Bestimmungen des Abschnittes III der Fünften Durchführungsbestimmung vom 22. April 1953 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1953 (GBl. S. 629).

(4) Die Vertragsschließenden bestätigen, daß außer der Erfüllung der Pflichtablieferung die zur Erfüllung dieses Vertrages notwendigen Schweine vorhanden sind.

Verpflichtungen des YEAB

§ 2

(1) Der VEAB stellt bei Abschluß dieses Vertrages der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft für die nach § 1 Abs. 1 erzeugten Schweine folgende Bezugsberechtigungen mit einer einmonatigen Laufzeit aus:

a) je Schwein	b) insgesamt	
200 kg		kg Kleie
50 kg		kg Futtergetreide
30 kg		kg Sojaschrot
200 kg		kg Braunkohlenbriketts.

(2) Die Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft ist berechtigt, das Futtergetreide auch auf ihr Pflichtablieferungssoll für das Jahr 1953 anrechnen zu lassen. Der VEAB hat in diesem Falle die Anrechnung auf der Ablieferungsbescheinigung und in der Lieferantenkartei zu vermerken und die Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises zu benachrichtigen. Die Bezugsberechtigung für Futtergetreide ist vom VEAB zu entwerten.

(3) Futtergetreide und Sojaschrot können auf Grund der Bezugsberechtigung vom VEAB oder von der VdGB — Bäuerliche Handelsgenossenschaft e.G. — zu den preisrechtlich zulässigen Kleinhandelspreisen, die Braunkohlenbriketts von der VdGB — Bäuerliche Handelsgenossenschaft e.G. — oder vom Einzelhandel zu den preisrechtlich zulässigen Kleinhandelspreisen bezogen werden.

(4) Der VEAB verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß die Belieferung der Futtermittel innerhalb der Laufzeit von einem Monat gewährleistet ist.

§ 3

(1) Der VEAB ist zur Abnahme der Schweine nur verpflichtet, wenn die vereinbarten Bedingungen erfüllt sind.

(2) Für die abgenommenen Schweine werden vom VEAB binnen vier Tagen die Aufkaufpreise bezahlt, die bei der Ablieferung gelten.

§ 4

(1) Erfüllungsort für die Verpflichtungen nach den §§ 1 bis 3 ist der Sitz der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft.

(2) Der Transport der Schweine von der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft zur Viehaufrichtsstelle geht auf Kosten und Gefahr der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft.

(3) Die Schlachtviehversicherung trägt die Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft. §

§ 5

(1) Die Haftung für Viehschäden regelt sich nach § 12 der Fünften Durchführungsbestimmung vom 22. April 1953 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1953.

(2) Die Bezahlung von Schlachtvieh bei auftretenden Mängeln wird entsprechend der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 25. März 1953 zur Verordnung über die Tierseuchen-Entschädigung (GBl. S. 493) durch die Deutsche Versicherungsanstalt reguliert.

§ 6

Vertragsstrafen bei Vertragsverletzung

(1) Der VEAB und die Produktionsgenossenschaft verpflichten sich, bei Verletzung der ihnen aus diesem Vertrag obliegenden Pflichten eine Vertragsstrafe an den anderen Teil zu zahlen.

(2) Die Produktionsgenossenschaft verpflichtet sich, Vertragsstrafen zu zahlen, wenn sie die Vereinbarungen

- a) über die Liefertermine, Menge,
 - b) über das Abnahmegewicht
- nicht einhält.

(3) Der VEAB verpflichtet sich, Vertragsstrafe zu zahlen, wenn er

- a) die Schweine vertragswidrig nicht abnimmt,
- b) nicht fristgemäß zahlt und
- c) nicht fristgemäß für die Lieferung der Futter-*mittel sorgt.

(4) Die Vertragsstrafe beträgt für die Produktionsgenossenschaft

- a) bei Nichteinhaltung der Vereinbarungen über Liefermengen 0,1 Prozent täglich des Aufkaufpreises,
- b) bei Nichteinhaltung der Vereinbarungen über das Abnahmegewicht 5 Prozent des Aufkaufpreises von dem Gewicht, das an 125 kg fehlt.

Die unter Buchst. a bezeichnete Vertragsstrafe ist monatlich, jeweils am Monatsende, die unter Buchst. b bezeichnete unverzüglich in Rechnung zu stellen.

(5) Die Vertragsstrafe beträgt für den VEAB

- a) bei vertragswidriger Nichtabnahme oder Nichtentgegennahme der Schweine 0,1 Prozent täglich des Aufkaufpreises,
- b) 0,05 Prozent täglich des Aufkaufpreises bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist,
- c) 0,1 Prozent täglich des gesetzlich zulässigen Preises der Futtermittel bei nicht rechtzeitiger Lieferung.

Die unter Buchstaben a bis c bezeichneten Vertragsstrafen sind dem VEAB monatlich jeweils am Monatsende in Rechnung zu stellen.

(6) Der Mindestbetrag für die Konventionalstrafe mit Ausnahme des Abs. 5 Buchst. b beträgt in allen übrigen Fällen mindestens 10,— DM.

(7) Die Vertragsstrafe ist binnen 15 Tagen, nachdem sie in Rechnung gestellt wurde, zu zahlen. Im Zweifelsfalle gilt der Postaufgabestempel als Datum der Rechnungsausstellung.

(8) Durch die Vertragsstrafe werden Ansprüche auf Schadenersatz nicht berührt.

(9) Auf die Zahlung der fälligen Vertragsstrafen durch den anderen Teil darf nicht verzichtet werden. Eine Aufrechnung ist nicht zulässig.

§ 7

(1) Der Vertrag unterliegt der Ergänzung oder Änderung nur, wenn

- a) sich die Planaufgaben der Produktionsgenossenschaft oder des VEAB ändern,